Beschluss des Landrats vom 31.10.2024

Nr. 807

21. Perspektive Finanzen BL: Verbindliche Berechnung der Grundstückgewinnsteuer
2024/364; Protokoll: bw

Landratspräsident **Peter Hartmann** (Grüne) informiert, der Regierungsrat sei bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und beantragt die gleichzeitige Abschreibung. Es liegt eine schriftliche Begründung vor.

Andreas Dürr (FDP) ist bewusst, dass die Zeit schon fortgeschritten und die Grundstückgewinnsteuer wahrscheinlich nicht der attraktivste Diskussionsgegenstand sei. Eigentlich geht es hier aber um Konsumentenschutz. Zum Kernthema: Wenn man ein Haus verkauft, möchte man den Kaufpreiserlös erhalten. In der Regel verkauft man ein Haus mit Gewinn. Von diesem Kaufpreiserlös muss man den Grundstückgewinn abziehen. Weil ein gesetzliches Grundpfandrecht existiert, ist der Käufer daran interessiert, dem Verkäufer nicht das ganze Geld zu geben und dieser dann nach Brasilien, Thailand oder sonstwohin abhaut. Denn wenn dieser zu wenig Grundstückgewinnsteuer zahlt, dann haftet das Grundstück, das inzwischen dem Käufer gehört, für die Grundstückgewinnsteuer des Verkäufers. Der Käufer gehört geschützt und deshalb handelt es sich um eine Konsumentenschutz-Frage. Dazu muss die Höhe der Grundstückgewinnsteuer bekannt sein. Dann können Notare oder Treuhänder die Grundstückgewinnsteuer vom Verkaufspreis abziehen. Dadurch erhält der Verkäufer dieses Geld gar nicht und man kann dies bei der Steuerverwaltung deponieren. Das wird mit dem nächsten Vorstoss auf der Traktandenliste behandelt (2024/365). Grundsätzlich geht es also darum, den Käufer zu schützen. Und der Verkäufer möchte natürlich auch den möglichst korrekten Betrag erhalten. Um diesen schützen zu können, muss man wissen, wie hoch die Grundstückgewinnsteuer ist.
Die Berechnung einer Grundstückgewinnsteuer ist nicht ganz einfach. Die Steuerverwaltung muss dies prüfen und dem Notar eine Summe nennen, beispielsweise CHF 100’000.–. Wenn es bei diesen CHF 100’000.– sicher bleiben würde, wäre das gut. Allerdings steht im Schreiben der Steuerverwaltung, dass die Berechnung nicht verbindlich sei.
Wahrscheinlich stimmt die Berechnung zu 90% und wahrscheinlich hauen die wenigsten Verkäufer nach Brasilien oder Thailand ab und würden die Differenz dem Käufer erstatten. Sicher ist dies aber nicht. Man soll sich auf die von der Steuerverwaltung genannte Grundstückgewinnsteuer verlassen können.
Jetzt kommt der betriebswirtschaftliche Moment: In der Praxis läuft es nämlich so, dass der Notar eine Anfrage zu einem Grundstück, das zu einem bestimmten Preis verkauft wird, stellt. Entweder man benutzt den groben Rechner selbst, oder wenn man es genauer wissen will, kann man die Berechnung der Steuerverwaltung überlassen. Mit Glück erhält man Bescheid, allerdings ist dieser nicht verbindlich.
Der Witz ist doch, dass die Steuerverwaltung nach der Anfrage das Dossier der betroffenen Liegenschaft in die Hand nehmen muss. Dieses wird angeschaut und dann gibt man einmal so eine grobe Schätzung heraus und legt das Dossier wieder zur Seite. Beim zweiten Mal nimmt man das Dossier erneut, denkt sich wieder hinein und beginnt mit der genaueren Rechnung. Betriebswirtschaftlich ist das eigentlich ein Blödsinn: Man kann die genaue Berechnung beim ersten Mal vornehmen. Die Steuerverwaltung begründet dies damit, dass die Abzüge noch nicht ganz klar seien, weil der Verkäufer Abzüge geltend machen könne. Das ist zwar richtig, aber diese Abzüge sind ein anderes Thema. Viel grösser und schwieriger ist der Einstandswert und hierfür muss man das Dossier nur einmal in die Hand nehmen und nicht zweimal. Die Abzüge sind schnell zu berechnen und vor allem sollte ein Maximalwert bekannt sein. Abzüge verringern die Grundstückgewinnsteuer

und gegen eine Verringerung hat niemand etwas: Das freut den Verkäufer und den Käufer. Gefährlich ist, wenn die Grundstückgewinnsteuer höher ausfällt als zuerst angegeben. Um diese Sicherstellung geht es mit diesem Vorstoss. Als Käufer muss man doch die Sicherheit haben, dass die Berechnung der Steuerverwaltung nicht plötzlich höher ist und anstatt CHF 100'000.– plötzlich eine Rechnung in Höhe von CHF 120'000.– kommt. Da der Notar aber nur CHF 100'000.– sichergestellt hat, stellt sich die Frage, wer die zusätzlichen CHF 20'000. – bezahlt, wenn der Verkäufer in Thailand ist: Die arme junge Käuferfamilie – und zwar, weil die Steuerverwaltung nicht in der Lage oder bereit gewesen ist, das Dossier das erste Mal richtig anzuschauen. Es geht um einen Schutz für die Verbindlichkeit.
Es handelt sich eigentlich um einen zweistufigen Vorstoss. Einerseits soll die Steuerverwaltung verbindliche Zahlen nennen und wenn sie nicht sicher ist, diese eher zu hoch ansetzen. Für den Käufer darf es nicht mehr kosten. Andererseits wäre es aus betriebswirtschaftlicher Sicht super, wenn man es gerade so lösen könnte, dass man nur einmal das Dossier in die Hand nimmt. Eine Umwandlung in ein Postulat ist in Ordnung, aber dieses soll bitte nicht abgeschrieben werden. Dieses Thema muss zum Schutz aller Käufer weiterverfolgt werden.

Markus Meier (SVP) dankt dem Motionär erstens für die grossartige Auslegeordnung, denn es handle sich um ein Thema, mit dem sich nicht jedermann alltäglich befasse. Zweitens legt Marks Meier seine Interessenbindung offen: Als Verantwortlicher des Hauseigentümerverbands Schweiz hat er mit Grundstücken und der Grundstückgewinnsteuer zu tun.
Andreas Dürr hat sehr schön dargelegt, wo eigentlich der Hase im Pfeffer liegt – und dieser liegt eben ziemlich tief im Pfeffer, vor allem wenn man bedenkt, dass man 2017 bereits aktiv wurde, was aber nicht zur gewünschten Besserung geführt hat. Bis zum Vorliegen der definitiven Rechnung herrscht eine latente Unsicherheit auf Käufer- und Verkäuferseite über mehrere Jahre. Zur Einordnung der Dimensionen: Es geht nicht um 8,1 % Mehrwertsteuern. In den Jahren 2011–2020 wurden CH 514 Mio. an Grundstückgewinnsteuer abgeführt. Dieses enorme Volumen ist einerseits blockiert zur definitiven Abwicklung, andererseits sind zwei Vertragspartner im Ungewissen und drittens wird die Verwaltung noch dazu genötigt, etwas nochmals in die Hand zu nehmen und sich noch einmal hineindenken zu müssen, anstatt dies in einem Zug zu tun. Insofern zeigte Andreas Dürr für Markus Meiers Geschmack etwas gar schnell Bereitschaft zur Umwandlung in ein Postulat. Die SVP-Fraktion würde auch eine Motion unterstützen.

Dominique Erhart (SVP) legt auch seine Interessenbindung offen. Er ist Notar und Vorstandsmitglied des Basellandschaftlichen Notariatsverbands. In dieser Funktion bedankt er sich herzlich beim Motionär. Denn dieses Thema sorgt bei den Notarinnen und Notaren regelmässig für rote Köpfe. Der Job der Notarinnen und Notare ist es, Verkäufer und Käufer zu schützen. Sie nehmen die Steuerrückstellungen vor und liefern die Steuerrückstellungen auch bei der Steuerverwaltung ab. Ein Stück weit spielen sie für den Steuereintreiber für die Steuerverwaltung.
Zu Beginn hiess es, man könne Vorausberechnungen haben, was mehr oder weniger geklappt hat. Dominique Erhart ist einer der Notare, der einmal eine falsche Vorausberechnung erhalten hat. Zu grossen Überraschungen führt es, wenn nach zwei Jahren die Veranlagung kommt und man dem Verkäufer sagen muss, dass dieser noch CHF 30'000.– bringen muss und die Steuerverwaltung dann darauf verweist, dass die Vorausberechnung nicht verbindlich sei. Von da an wurden die Vorausberechnungen kanzleiintern vorgenommen. Hierfür wurden Fachpersonen angestellt und dieser Service wird auch anderen Notaren angeboten. Wer heute eine Vorausberechnung möchte, kriegt diese nicht oder mit einer zeitlichen Verzögerung, die einfach nicht praxiskonform ist. Wenn jemand ein Haus verkauft, dann will er eine Vorausberechnung, um das Ausmass der Steuern einschätzen zu können. Dann kann man ihm nicht sagen, dass eine Voranfrage bei der Steuerverwaltung eingereicht worden sei, die in sechs bis acht Wochen beantwortet werde, aber unverbindlich sei. Verkäufer halten dies für einen schlechten Scherz.

Das Thema beschäftigt stark. Um den Anwesenden eine «Hausnummer» zu geben: Im Kanton Basel-Landschaft sind bei einem Grundstückgewinn ab CHF 120'000.– 25 % Grundstückgewinnsteuer abzuführen und das unbesehen von der Haltedauer. Es bleibt also bei den 25 %, auch wenn man das Haus 30 Jahre lang besessen hat. Dafür dürfte die Steuerverwaltung einen gewissen Service bieten, handelt es sich doch um eine ganz beträchtliche Einnahmequelle.
Dieser Vorstoss ist sowohl als Motion wie auch als Postulat zu unterstützen. Dieser Service sollte in Anspruch genommen werden können und er ist nur dann sinnvoll, wenn die Steuerverwaltung das Dossier nur einmal in die Finger nimmt und einen verbindlichen Vorbescheid zur Verfügung stellt.
Die Steuerverwaltung argumentiert, dies sei nicht möglich, weil die Abzüge nicht bekannt seien. Wenn man ein Haus verkauft, dann hat man Gestehungskosten und kann zusätzlich wertvermehrende Aufwendungen zum Abzug bringen. Die Notare interessieren natürlich die Gestehungskosten: Wie hoch ist der Einstandspreis, den wir mit dem Verkaufspreis in Relation setzen können, um dann die Grundstückgewinnsteuer zu berechnen? Die Abzüge, die mit Belegen für wertvermehrende Aufwände geltend gemacht werden können, können Notarinnen und Notare problemlos selbst vornehmen.
Abschliessend ist zu bemerken, dass die Thematik nicht so ein Problem wäre, wenn die Grundstückgewinnsteuer-Veranlagungen nicht so lange dauern würden. Aktuell wartet man zwei bis drei Jahre, bis eine Grundstückgewinnsteuer definitiv veranlagt ist. Der Verkäufer ist stark darauf angewiesen, dass Dominique Erhart und seine Kolleginnen und Kollegen nicht zwei oder drei Jahre lang entweder viel zu wenig Geld zurückhalten oder viel zu viel. Das führt dann zu einer grossen Unzufriedenheit. Zur Thematik, weshalb es so lange dauert, wird mit der Steuerverwaltung seit ungefähr 12 Jahren besprochen und seit dann heisst es, es seien gerade zwei Personen eingestellt worden und es würde besser. Dies war eine Zeitlang der Fall, aktuell ist es wieder schlechter. Zum richtigen Verständnis: Die Leute der Abteilung Spezialsteuern sind fachlich sehr kompetent und hilfsbereit. Es ist nicht an Dominique Erhart zu beurteilen, ob dort lediglich zu wenig Personen arbeiten, aber es geht einfach viel zu lange. Im Kanton Basel-Stadt liegt eine solche Steuerveranlagung in sechs bis acht Wochen vor. Wenn der Vorstoss schon nur als Postulat überwiesen wird, soll dieses zumindest stehen gelassen werden.

Ernst Schürch (SP) folgt im Namen der SP-Fraktion der Argumentation des Regierungsrats, der dafür plädiert, die aktuelle Praxis mit einer provisorischen Berechnung vor dem Verkauf und einer definitiven Berechnung nach dem Verkauf beizubehalten analog zu der Praxis bei den Steuern von Kanton und Gemeinden. Der Regierungsrat legt auch dar, dass die provisorische Berechnung präzise genug ist.
Die SP-Fraktion lehnt aus diesem Grund eine Motion ab und würde ein Postulat zwar überweisen, aber gleichzeitig auch abschreiben, denn es wurde geprüft und berichtet. Falls die Dauer bis zur definitiven Veranlagung zu lange ist, soll ein entsprechender Vorstoss zu diesem Problem lanciert werden.

Regina Weibel (Die Mitte) kann gut nachvollziehen, was es bei Notaren auslöst, wenn man so lange warten muss und die Berechnung dann erst noch nicht stimmt. Die Steuerverwaltung sollte für eine verbindliche Berechnung sorgen können. Nicht erkennbar ist allerdings der Effizienzgewinn für die Steuerverwaltung selbst. Diese muss das Dossier gleichwohl zweimal in die Finger nehmen: Zuerst für die Vorberechnung und dann zur Veranlagung. Regina Weibel ist bekannt, dass in der Steuerverwaltung eine generelle Aufgabenüberprüfung zu diesem Thema stattgefunden hat. Die Mitte-Fraktion begrüsst die Überprüfung der Prozesse sehr, weshalb sie einer Überweisung als Postulat zustimmt, dieses dann aber gemäss Antrag des Regierungsrats abschreibt.

Fredy Dinkel (Grüne) deklariert auch seine Interessensbindung: Er hat sein Haus noch nicht verkauft und hat deshalb eigentlich keine Ahnung. Entsprechend froh war er um das erklärende Votum von Andreas Dürr und den Einblick in die Erfahrungen von Dominique Erhart. Offenbar besteht hier wirklich ein Problem. Andererseits hat Fredy Dinkel auch die Argumente des Regierungsrats vernommen, der sich dieser Problematik bewusst sei und an einer Lösung arbeite. Insofern – und zu diesem Schluss kam auch die Fraktion Grüne/EVP – braucht es sicher keine Motion und das Postulat kann abgeschrieben werden. Fredy Dinkel kann sich – ohne Absprache mit seiner Fraktion – auch vorstellen, das Postulat stehen zu lassen, um einen gewissen Druck aufrechtzuerhalten, damit das, was der Regierungsrat in Aussicht stellt, wirklich erfolgt.

Christina Wicker-Hägeli (GLP) hat irgendwie das Gefühl, dass eigentlich der Käufer entlastet werden müsste, indem das Grundpfand gar nicht mehr dort drauf ist. Eine Anpassung des Steuergesetzes, dass der Käufer nicht mehr haftet, könnte doch eine Option sein? Christina Wicker hat mehrere Liegenschaften gekauft und wieder verkauft. Sie musste aber nie so lange warten, bis die definitive Veranlagung vorlag. Diese lag jeweils nach zwei bis drei Monaten vor. Es liegt ja auch am Verkäufer, wie schnell Akten eingereicht werden. Wenn nach 50 oder 60 Jahren ein Haus verkauft werden soll und erst dann alle Dokumente zusammengesucht werden müssen, die Abzüge ermöglichen, dann kann dies dauern.

Andreas Dürr (FDP) dankt dem Landrat, dass er sich dieser unwirklichen Problematik annimmt. Christina Wicker hat recht: Eigentlich ist das Problem das Pfandrecht. Wäre das weg, hätte man kein Problem. Nur würde dann vielleicht der Staat in die Röhre schauen, was auch nicht das Ziel ist. Richtig ist aber, dass der Käufer geschützt werden muss. Deshalb versteht Andi Dürr die Haltung der SP nicht. Um es klassenkämpferisch auszudrücken, handelt es sich meist um den armen Käufer, den man schützen muss, und nicht um den reichen Verkäufer. Dieser arme Käufer, der mit dem letzten Batzen ein Häuslein kauft. *[Heiterkeit]* Wieso die SP dieses Konsumentenschutzanliegen nicht gutheissen möchte, ist nicht verständlich. Das ist extrem wichtig. Es ist – und das ist nun kein Witz – wirklich ein Problem für eine junge Familie, wenn diese am Ende haftet, weil sich der Verkäufer nach Thailand abgesetzt hat und sie die Schlussrechnung der Steuerverwaltung begleichen muss. Sie hat dann nur die Möglichkeit, das Geld in Thailand zu suchen oder zu zahlen. Bereits CHF 5'000.– oder CHF 10'000.– mehr sind existenziell für eine junge Familie. Das ist wirklich ein Schutz für die schwachen Käufer, die haben meistens nämlich kein Geld, weil sie gerade ein Haus gekauft und sich dafür verschuldet haben. Salopp erhalten sie im Nachhinein noch eine Rechnung in Höhe von CHF 10'000 oder 20'000.– mit der Begründung, die Steuerverwaltung habe sich leider verrechnet, wofür man natürlich Verständnis haben muss, weil die es so streng hat. Beim Vorschlag von Christina Wicker, das Grundpfandrecht abzuschaffen wäre die FDP-Fraktion wohl auch dabei, damit würden auch Käufer geschützt. Nur ist dann vielleicht der Kanton der Leidtragende. Ein grosser Unterschied zur Einkommenssteuer, bei der man auch vorauszahlen muss und erst danach die definitive Veranlagung erhält, ist der, dass, wenn jemand kein Geld mehr hat, nicht eine arme Familie einspringen muss.
Nochmal: Die Steuerverwaltung soll ein verbindliches Maximum angeben, auf das man sich verlassen kann. Dies zum Schutz des Konsumenten. Notarinnen und Notare sind Abwickler. Denen kann das theoretisch egal sein. Die Käufer gehören geschützt.

Dominique Erhart (SVP) betont den Käuferschutz auch nochmals. Christina Wicker hat recht: Das gesetzliche Pfandrecht ist ein Problem. Dominique Erhart hat aber ein gewisses Verständnis, dass sich der Staat die Grundstückgewinnsteuer sichern möchte. Ohne Pfandrechte werden Pfandausfälle riskiert. Eine kleine Klammerbemerkung: Der Kanton Basel-Stadt kennt das gesetzliche Pfandrecht auch, allerdings nur wenn ausländische Verkäufer oder ausländische Gesellschaften beteiligt sind. In Basel-Landschaft gilt es auch für reine Inland-Geschäft. Es wäre sicher-

lich eine Erleichterung, wenn man über das Pfandrecht diskutieren könnte, aber so weit möchte man ja gar nicht gehen. Man wäre bereits froh um eine verbindliche Steuervorausberechnung und umso mehr, wenn die Steuerveranlagungen nicht so lange dauern würden. Christina Wicker hat etwas Wichtiges gesagt und vermutet, dass Verkäufer schlampig seien und Unterlagen nicht einreichen. Die Durchlaufzeiten von zwei und mehr Jahren gelten aber auch, wenn die Unterlagen sofort und vollständig eingereicht wurden. Es wäre eine enorme Erleichterung für das Publikum und auch im Sinne der Standortförderung. Wenn man einer Erbengemeinschaft aus Zürich erklärt, dass nach einem Verkauf im Kanton Basel-Landschaft die Erbschaftsabrechnung in drei Jahren durchgeführt werden kann, weil es so lange dauert, bis eine Grundstückgewinnsteuerveranlagung vorliegt, dann werden die Notarinnen und Notare gefragt, ob es sich um einen schlechten Witz handle. Damit wirbt man sicher nicht für den Kanton.
Eine schnellere Abwicklung dieser Veranlagung wäre erstens sehr förderlich für alle Beteiligten und zweitens würden verbindliche Gestehungswerte ganz viel Brisanz aus diesem Problem nehmen. Es handelt sich um ein Problem, über das seit Jahren diskutiert wird. Deshalb ist Dominique Erhart sehr froh über diesen Vorstoss und bittet darum, das Postulat zu überweisen und stehen zu lassen, bis das Problem gelöst wurde.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) bemerkt, dass die Juristen zur Hochform aufgelaufen seien. Er wird dies nun in seiner Rolle als Finanzdirektor tun. Dominique Erhart hat recht, es dauert aktuell relativ lange, bis in bestimmten Fällen die Grundstückgewinnsteuer veranlagt ist. Dies betrifft auch den nächsten Vorstoss auf der Traktandenliste (2024/365). Kann eine Effizienzsteigerung erreicht werden, relativiert sich das Problem sehr stark. Es wird an einer IT-Lösung gearbeitet, die das System deutlich schneller machen soll. Um per Ende 2026 die ganze Grundstückgewinnsteuer neu aufstellen zu können, wurde die IT-Lösung entsprechend priorisiert. Das ist der richtige Weg. Dann ist der Kanton auch wieder bereit, das Deposit anstelle der Notarinnen und Notare vorzunehmen und sie von dieser Aufgabe bei Liegenschaftskäufen zu entlasten. Daran wird gearbeitet. Es gab Subkommissionen, die sich mit dieser Thematik befasst haben und die bestens über die aktuellen Tätigkeiten orientiert sein sollten.
Zum vorliegenden Vorstoss: Es gibt nicht einfach ein Interesse. Es gilt immer eine Ausgewogenheit von Interessenssphären zu finden. Das heisst jetzt, die Gestehungskosten müssen vorliegen und der Kanton muss ein verbindliches Maximum definieren. Das ist schwierig. Zu Beginn ein Maximum verfügen zu müssen, im Wissen darum, dass man das Maximum wieder reduzieren muss, bedeutet weiterhin ein zweistufiges Verfahren, worauf auch Regina Weibel hingewiesen hat. Letztendlich führt dies nicht zu viel mehr Verbindlichkeit oder Rechtsicherheit, die ja eigentlich gewünscht wird. Denn wenn die Gestehungskosten vorliegen, können nachträglich noch Steuerminderungen abgezogen werden (die Investitionen und Aufwendungen, die steuermindernd wirken). Jetzt stellt sich ein bisschen die Frage, wann wird dies getan und zu welchem Zeitpunkt sind alle Parameter sicher? Am schnellsten liegen die Gestehungskosten vor. Das ist klar. Von der Steuerverwaltung ist aber bekannt, dass es teilweise sehr lange dauert und sehr aufwändig ist, bis alle steuermindernden Aufwendungen, die in Abzug gebracht werden sollen, dokumentiert, bewiesen und belegt sind. Erst damit kann die definitive Grundstücksgewinnsteuer verfügt werden. Der Finanzdirektor geht also davon aus, dass es heute zu einer Art provisorischen Veranlagung kommt und erst später zur definitiven. Wenn zuerst ein verbindliches Maximum definiert wird und zu einem späteren Zeitpunkt korrigierend die Aufwendungen abgezogen werden, handelt es sich dennoch um ein zweistufiges Verfahren. Das ist die Komplexität dieser Thematik. Es geht hier auch nicht unbedingt um Konsumentenschutz. Wenn man mit den Gestehungskosten nicht einverstanden ist, muss dann bereits Einsprache erhoben werden; wenn nebenbei noch die Aufwendungen in Abzug gebracht werden sollen, muss dort noch einmal gekämpft werden. Man eröffnet eine Diskussion an zwei Fronten. Es ist zu bezweifeln, ob das für alle involvierten Parteien zielführend ist.

Der Finanzdirektor schlägt Tempo Teufel vor. Mit einer IT-Lösung soll Tempo ins System hineingebracht werden. Noch einmal: Es stimmt, dass die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern zu lange dauern. Die Komplexität steigt und es werden aktuell enorm viele Liegenschaftsgeschäfte getätigt. Seit Corona sind diese massiv angestiegen. Es muss geschaut werden, wie dieses Mengenwachstum bewältigt werden kann. Dies als Ausblick auf den nächsten Vorstoss.
Regierungsrat Anton Lauber weist darauf hin, dass es nicht so einfach ist, hier eine ausgewogene Lösung zu finden, die den Käufer, die Verkäuferin und den Staat absolut schützt. Eines ist sicher: Das Risiko bei Grundstücksgeschäften auf Privatebene sollte man nicht allein dem Staat aufbürden. Deshalb ist sicherlich auch am gesetzlichen Grundpfandrecht festzuhalten.

Ernst Schürch (SP) entschuldigt sich beim Finanzdirektor, dass er das Wort nach dem Votum des Regierungsrats ergreife. Manchmal brauchen gewisse Gedankengänge ein wenig mehr Zeit. Gerne nimmt Ernst Schürch das Stichwort «Klassenkampf» von Andreas Dürr auf. Er wird nach der Sitzung ein Beitrittsformular der SP erhalten.
Ernst Schürch ist kein Freund des Klassenkampfes, stellt aber fest, dass man tatsächlich dieselben Interessen hat und dasselbe vertritt. Er bedankt sich weiter bei allen Votanten für die sachliche und sehr gute Diskussion. Diese hat bei der SP zu einem Umdenken geführt. Die SP-Fraktion unterstützt die Überweisung des Postulats und würde es nun nicht abschreiben. Es soll noch einmal vertieft und genau geprüft werden, um die geschilderten Probleme wirklich auch anpacken zu können.

://: Mit 72:2 Stimmen wird der Vorstoss als Postulat überwiesen und mit 64:10 Stimmen stehen gelassen.

Landratspräsident **Peter Hartmann** (Grüne) dankt allen Anwesenden und wünscht einen schönen Abend.